



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Bruck am Ziller ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bruck am Ziller (Gemeindekindergarten und Gemeindekinderkrippe) ab 09. September 2024 die Stelle einer

KINDERGARTENASSISTENZKRAFT

**mit einem Beschäftigungsausmaß von 27,5 Wochenstunden,
das sind 68,75% der Vollbeschäftigung, zu besetzen.**

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 - in der jeweils geltenden Fassung in der Entlohnungsgruppe d.

Dienstverhältnis/Dienstzeit:

- Das Dienstverhältnis wird vorerst befristet bis zum 04. Juli 2025 eingegangen.
- Die Dienstzeit ist vorwiegend von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Von der Kindergartenassistentkraft werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für Assistentkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen oder eine ähnliche Ausbildung
- die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
- mindestens einjährige Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern (erwünscht)
- gültiger Erste-Hilfe-Kurs
- einwandfreier Leumund
- abgeleiteter Zivil- oder Präsenzdienst bei männlichen Bewerbern bzw. Befreiungsbescheid

Bewerbungsschreiben sind unter Anschluss von Lebenslauf, Schul- bzw. Ausbildungszeugnissen und evtl. vorhandenen Dienstzeugnissen an die Gemeinde Bruck am Ziller zu richten (gerne auch per E-Mail).

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 1.949,89 brutto (bei 68,75% der Vollbeschäftigung). Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ggf. durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.



Der Bürgermeister:

Alois Wurm